SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-312/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Nach den Artikeln L.221-2, L.221-4 und L.221-5 des im Hoheitsgebiet der Französischen Republik geltenden Code du travail (Arbeitsgesetzbuch) ist die für die Arbeitnehmer vorgeschriebene ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden sonntags zu gewähren.

2. Diese Regel erfährt in den Artikeln L.221-5-1 ff. des Code du travail zahlreiche Ausnahmen, die sich in drei große Gruppen einteilen lassen:

— Einrichtungen, die zu abschließend aufgezählten Sektoren gehören, wie Restaurants, Tabakläden, Blumengeschäfte, Krankenhäuser, Industrien, die Stoffe verarbeiten, die sehr raschen Veränderungen unterliegen, usw. (dieser Gruppe sind auch bestimmte Einzelhandelsgeschäfte für Lebensmittel zuzurechnen);

— Industrieunternehmen, die zu einem Sektor gehören, für den durch Kollektivvereinbarung eine Ausnahme von der Regel der sonntäglichen Ruhezeit vorgesehen wurde;

— Unternehmen, denen eine behördliche Genehmigung erteilt wurde, weil die gleichzeitig für das gesamte Personal einer Einrichtung geltende sonntägliche Ruhezeit für die Öffentlichkeit nachteilig wäre oder das normale Funktionieren dieser Einrichtung beeinträchtigen würde.

3. Da die Union départementale des syndicats CGT de l'Aisne der SIDEF-Conforama, der Firma Arts et meubles und der Firma JIMA vorwarf, sonntags ihre Geschäfte zu öffnen und ihr Personal zu beschäftigen, hat sie im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes das Tribunal de grande instance Saint-Quentin angerufen, um den Firmen, gegen die sich ihr Antrag richtet, unter Androhung von Zwangsgeld verbieten zu lassen, ihre Geschäfte sonntags zu öffnen.

4. Der Präsident des Tribunal de grande instance Saint-Quentin hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes am 5. Oktober 1989 einen Beschluß erlassen, mit dem er dem Gerichtshof die beiden folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat:

Ist der Begriff „Maßnahme gleicher Wirkung" wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne von Artikel 30 EWG-Vertrag auf eine allgemeingültige Vorschrift anwendbar, nach der die sonntägliche Beschäftigung von Arbeitnehmern namentlich in einem Geschäftszweig wie dem Einzelhandelsverkauf von Einrichtungsgegenständen verboten ist, obwohl

— dieser Geschäftszweig weitgehend auf Einfuhrerzeugnisse insbesondere aus Ländern der EWG zurückgreift,

* Verfahrenssprache: Französisch.

— ein erheblicher Teil des Umsatzes der Unternehmen dieses Geschäftszweigs sonntags erzielt wird, soweit diese Unternehmen tätig geworden sind, um gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verstoßen,

— die sonntägliche Schließung geeignet ist, den erzielten Umsatz und folglich auch den Umfang von Einfuhren aus Ländern der Gemeinschaft zu verringern,

— schließlich, nicht in allen Mitgliedstaaten die Verpflichtung besteht, den Arbeitnehmern ihre wöchentliche Ruhezeit sonntags zu gewähren?

Ist, wenn dies bejaht wird, davon auszugehen, daß die Merkmale des betreffenden Geschäftszweigs den Kriterien des Artikels 36 EWG-Vertrag entsprechen?

5. Der Vorlagebeschluß ist am 11. Oktober 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

6. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes haben schriftliche Erklärungen abgegeben die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt Khelfat, Saint-Quentin, und durch die Rechtsanwälte A. Lyon-Caen, F. Fabiani und L. Liard, zugelassen beim Conseil d'État und bei der Cour de cassation, die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens, SIDEF-Conforama, vertreten durch Rechtsanwalt M. Distel, Paris, die Regierung der Französischen Republik, vertreten durch E. Belliard und G. de Bergues als Bevollmächtigte, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater R. Wainwright und durch H. Lehman als Bevollmächtigte.

7. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. Für die *Antragstellerin* weist die vorliegende Rechtssache eine große Ähnlichkeit mit der Rechtssache C-145/88, Torfaen Borough Council, auf. Sie erinnert daran, daß der Gerichtshof in seinem Urteil vom 23. November 1989 in dieser Rechtssache (Slg. 1989, 3851) die Ansicht geäußert habe, daß die innerstaatlichen Regelungen der Verkaufszeiten im Einzelhandel eine Verteilung der Arbeitszeiten und der arbeitsfreien Zeiten sicherstellen sollten, die den landesweiten oder regionalen sozialen und kulturellen Besonderheiten angepaßt sei, deren Beurteilung beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts Sache der Mitgliedstaaten sei. Der Gerichtshof habe in diesem Urteil festgestellt, daß die Handelsströme zwischen Mitgliedstaaten durch diese Regelungen nicht beeinträchtigt würden und daß die innerstaatlichen Gerichte zu entscheiden hätten, ob die Wirkungen dieser Regelungen nicht diejenigen Wirkungen auf den freien Warenverkehr überschritten, die einer Handelsregelung eigentümlich seien.

Die Antragstellerin meint daher, daß der Gerichtshof die Fragen des vorlegenden Gerichts bereits in diesem Urteil vom 23. November 1989 beantwortet habe und daß er über diese Frage daher nicht erneut zu entscheiden brauche.

Sie schlägt dem Gerichtshof vor,

— festzustellen, daß über die Vorabentscheidungsfragen nicht entschieden zu werden braucht, da sie bereits durch das genannte Urteil des Gerichtshofes vom 23. November 1989 beantwortet werden;

— hilfsweise, wie folgt für Recht zu erkennen:

Artikel 30 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß das von ihm ausgesprochene Verbot nicht für eine nationale Regelung gilt, die es Einzelhändlern verbietet, ihre Geschäfte am Sonntag zu öffnen, wenn die sich hieraus möglicherweise ergebenden beschränkenden Wirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel den Rahmen der einer solchen Regelung eigentümlichen Wirkungen nicht überschreiten.

2. Die SIDEF-Conforama, die *Antragsgegnerin*, weist darauf hin, daß das vorlegende Gericht in seiner Vorlageentscheidung feststelle, daß der Geschäftszweig, zu dem sie gehöre, Erzeugnisse aus der Gemeinschaft vermarkte, daß ein erheblicher Teil des Umsatzes an Sonntagen erzielt werde und daß die sonntägliche Schließung gemäß Artikel L.221-5 des Code du travail zu einer Verringerung des Umsatzes und folglich auch des Umfangs der Einfuhren aus der Gemeinschaft führen würde.

Nach Meinung der Antragsgegnerin folgt aus dieser Tatsachenfeststellung, die in die ausschließliche Zuständigkeit des nationalen Gerichts falle, daß die betreffende Regelung auf den innergemeinschaftlichen Handel beschränkend wirke; das französische Gericht hätte daraus alle Schlüsse ziehen können, ohne den Gerichtshof um Auslegung zu ersuchen. Sie erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß der Gerichtshof in dem genannten Urteil Torfaen Borough Council vom 23. November 1989 — wenn auch nur stillschweigend — zwangsläufig eingeräumt habe, daß die britischen Rechtsvorschriften nicht über die Ruhezeiten der Arbeitnehmer, sondern über die sonntägliche Verkaufstätigkeit faktisch zu Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handels führten.

Daraus folge, daß die erste Vorlagefrage dahin zu beantworten sei, daß die Anwendung des Artikels L.221-5 des Code du travail eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne von Artikel 30 EWG-Vertrag darstelle.

Die Antragsgegnerin trägt sodann vor, Artikel L.221-5 des Code du travail strebe kein Ziel an, das nach Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt sei. Wenn 26 % der Arbeitnehmer und 66 % der Selbständigen sonntags arbeiteten, könne bezüglich der wöchentlichen Ruhezeit unmöglich von einem Grundsatz des französischen Rechts gesprochen werden. Der völlig nebensächliche Charakter der Regel der sonntäglichen Ruhezeit werde bestätigt durch das Vorhandensein einer genauen und ausführlichen Regelung der Sonntagsarbeit.

Wenn die sonntägliche Ruhezeit, anders als die wöchentliche Ruhezeit, im französischen Recht aber kein fundamentaler Grundsatz sei, könne er auch kein Ziel darstellen, das nach Artikel 36 EWG-Vertrag gerechtfertigt sei. Das Verbot der Sonntagsarbeit, das nur teilweise bestehe und von dem unter Gewährung von Ausgleichsleistungen abgewichen werde, von denen die Arbeitnehmer ganz erheblich profitierten, lasse sich nicht mit „Gründen der öffentlichen Sittlichkeit,

Ordnung und Sicherheit oder mit dem Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen" rechtfertigen.

Die Antragsgegnerin weist darauf hin, daß die streitige Art und Weise, in der die wöchentliche Ruhezeit gewährt werde, auf Vorschriften zurückgehe, die mehr als ein halbes Jahrhundert älter seien als der EWG-Vertrag und nur der Berücksichtigung religiöser Erwägungen entsprächen, deren Einfluß 1906 groß gewesen sei, die aber nicht als ein Ziel angesehen werden könnten, das nach Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt sei und dem Grundsatz des freien Warenverkehrs entgegenstehen könnte, der einen wesentlichen Aspekt des Aufbaus der Gemeinschaft darstelle. Außerdem seien die Behinderungen des innergemeinschaftlichen Handels offensichtlich unzweckmäßig und stünden zur Verwirklichung des einzigen Ziels, das nach Gemeinschaftsrecht als gerechtfertigt angesehen werden könne, außer Verhältnis. Die Anordnung eines verbindlichen wöchentlichen Ruhetags um den Preis von Einfuhrbeschränkungen könne nicht als eine Maßnahme angesehen werden, die gegenüber dem einzigen Ziel, das nach dem EWG-Vertrag gerechtfertigt sein könne, nämlich die in Artikel 117 EWG-Vertrag erwähnte „Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte", angemessen sei.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlange, daß die Kosten einer Maßnahme durch den daraus gezogenen sozialen Gewinn im weitesten Sinne ausgeglichen würden. In der vorliegenden Rechtssache könne nur dann anerkannt werden, daß die streitigen Rechtsvorschriften den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrten, wenn nachgewiesen sei, daß die Verwirklichung des mit diesen Rechtsvorschriften angestrebten Ziels die Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handels rechtfertige.

Eine Prüfung zeige, daß es eine solche Rechtfertigung im Hinblick auf die Dynamik der Gemeinschaft nicht geben könne. Die Verpflichtung, die wöchentliche Ruhezeit sonntags zu gewähren — die von der Verpflichtung, überhaupt eine wöchentliche Ruhezeit zu gewähren, zu unterscheiden sei, da sie nur eine Modalität dieser Verpflichtung darstelle —, sei für das Ziel einer Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer nicht erforderlich. Wenn das angestrebte soziale Ziel mit einer Maßnahme, die mit Beschränkungen verbunden sei, nicht verwirklicht werden könne und es in der Praxis in sehr vielen Fällen auch nicht werde, sei diese Maßnahme unverhältnismäßig und stelle eine Maßnahme gleicher Wirkung dar, die sich nicht mit Artikel 36 EWG-Vertrag rechtfertigen lasse.

Außerdem habe der Gerichtshof auch die Vereinbarkeit der betreffenden nationalen Vorschriften mit Artikel 85 EWG-Vertrag zu prüfen. Eine Untersuchung des sich aus den Artikeln L.221-5 ff. des Code du travail und der Rechtsprechung, die die Voraussetzungen für deren Anwendung festlege, folgenden Systems zeige, daß die beschränkende Maßnahme, die in dem Verbot bestehe, Arbeitnehmer sonntags zu beschäftigen, in bestimmten Fällen Folge bestehender Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen sein könne, wie sie Artikel 85 verbiete.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Vorlagefragen wie folgt zu beantworten:

1) Eine allgemeingültige Vorschrift, nach der die sonntägliche Beschäftigung von Arbeitnehmern namentlich in einem Geschäftszweig wie dem Einzelhandelsverkauf von Einrichtungsgegenständen verboten ist, obwohl dieser Geschäftszweig weitgehend auf Einfuhrerzeugnisse ins-

besondere aus Ländern der EWG zurückgreift, ein erheblicher Teil des Umsatzes der Unternehmen dieses Geschäftszweigs sonntags erzielt wird, soweit diese Unternehmen tätig geworden sind, um gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verstoßen, und die sonntägliche Schließung geeignet ist, den erzielten Umsatz und folglich auch den Umfang von Einfuhren aus Ländern der Gemeinschaft zu verringern, stellt eine mit dem EWG-Vertrag unvereinbare Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung dar.

2) Eine derartige Vorschrift kann nicht unter Artikel 36 EWG-Vertrag fallen.

3. Nach Ansicht der *französischen Regierung* fallen die französischen Rechtsvorschriften über die sonntägliche Wochenruhezeit nicht unter das Verbot des Artikels 30 EWG-Vertrag. Zunächst gälten diese Vorschriften in gleicher Weise für eingeführte und inländische Erzeugnisse. Sie könnten weder bezwecken noch bewirken, die Vermarktung eingeführter Erzeugnisse gegenüber der inländischer Erzeugnisse zu erschweren oder zu verteuern (vgl. Urteil vom 7. April 1981 in der Rechtssache 132/80, United Foods und Van den Abeele, Slg. 1981, 995).

Außerdem seien solche Rechtsvorschriften Ausdruck einer Sozialpolitik zum Schutze der Arbeitnehmer. Die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen vom Grundsatz der sonntäglichen Wochenruhezeit beruhten nicht nur zum Teil ebenfalls auf sozialen Beweggründen wie der Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an Geschäftstätigkeit, das für das soziale Leben an Sonntagen erforderlich sei, sondern stützten sich darüber hinaus auf objektive Kriterien, die in keiner Weise mit der Art der — inländischen oder eingeführten — Erzeugnisse in Zusammenhang stünden, die von den Einrichtungen, die unter diese Ausnahmen fallen könnten, vermarktet würden.

Nach Meinung der französischen Regierung hat der Gerichtshof die Vereinbarkeit dieser Art von Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht eindeutig anerkannt. Er habe zunächst im Urteil vom 14. Juli 1981 in der Rechtssache 155/80 (Oebel, Slg. 1981, 1993) ausgeführt, daß eine nationale Regelung über die Arbeits-, Auslieferungs- und Verkaufszeiten im Bäckerei- und Konditoreisektor eine berechtigte wirtschafts- und sozialpolitische Entscheidung darstelle, die den im allgemeinen Interesse liegenden Zielen des EWG-Vertrags entspreche.

In der vorliegenden Rechtssache sei mehr noch das Urteil des Gerichtshofes hinsichtlich der britischen Rechtsvorschriften, mit denen eine Verkaufstätigkeit an Sonntagen verboten werde, heranzuziehen, in dem der Gerichtshof entschieden habe, daß „Artikel 30 EWG-Vertrag dahin auszulegen ist, daß das von ihm ausgesprochene Verbot nicht für eine nationale Regelung gilt, die es Einzelhändlern verbietet, ihre Geschäfte am Sonntag zu öffnen, wenn die sich hieraus möglicherweise ergebenden beschränkenden Wirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel den Rahmen der einer solchen Regelung eigentümlichen Wirkungen nicht überschreiten" (vorerwähntes Urteil Torfaen Borough Council vom 23. November 1989).

Der Gerichtshof habe in diesem Urteil jedoch den Fall nicht behandelt, daß die Wirkungen derartiger Regelungen den Rahmen der einer solchen Regelung eigentümlichen Wirkungen überschreiten könnten. Nach Ansicht der französischen Regierung kann dies aber bei den französischen Rechtsvorschriften nicht der Fall sein, die in gleicher

Weise für inländische und eingeführte Erzeugnisse gälten und deren begrenzte Ausnahmen auf objektive Kriterien gestützt seien, die in keiner Weise mit der Art der — inländischen oder eingeführten — Erzeugnisse in Zusammenhang stünden, die von den Einrichtungen, die unter diese Ausnahmen fallen könnten, vermarktet würden.

Selbst wenn bestimmte betroffene Geschäftszweige weitgehend auf Einfuhren zurückgriffen, ein erheblicher Teil des Umsatzes der Unternehmen, die gezwungen seien, ihre Geschäftstätigkeit sonntags einzustellen, andernfalls gerade an diesem Tag erzielt würde oder außerdem der Umsatz und mittelbar die Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durch ein solches Verbot beeinträchtigt würden, was mehr als schwer feststellbar sei, so könne dies die Vereinbarkeit dieser Art von Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht doch nicht in Frage stellen.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist die französische Regierung außerdem der Ansicht, daß für die Unvereinbarkeit der französischen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht nicht eingewandt werden könne, daß in anderen Mitgliedstaaten liberalere Rechtsvorschriften gälten. Etwaige Unterschiede zwischen den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für einen bestimmten Sektor ergäben sich nämlich gerade aus dem Fehlen einer Harmonisierung in diesem Sektor, und diese Unterschiede könnten für sich allein nicht die Unvereinbarkeit der strengsten Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht zur Folge haben, sofern nicht anzunehmen sei, daß den Gemeinschaftsorganen für alle Sektoren eine Verpflichtung zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften obliege.

Die französische Regierung schlägt dem Gerichtshof daher abschließend vor, dem vorlegenden Gericht zu antworten, daß Artikel 30 dahin auszulegen sei, daß das in ihm ausgesprochene Verbot nicht für eine nationale Regelung gelte, die vorschreibe, daß die wöchentliche Ruhezeit, abgesehen von Ausnahmen, die auf objektive Kriterien gestützt seien, sonntags zu gewähren sei.

Dieses Ergebnis könne nicht beeinträchtigt werden durch die Bedeutung von Einfuhren in bestimmten betroffenen Wirtschaftszweigen oder durch den Umstand, daß der Umsatz der Unternehmen, die gezwungen seien, ihre Geschäftstätigkeit sonntags einzustellen, zurückgehen könne, oder auch durch die Geltung liberalerer Rechtsvorschriften in anderen Mitgliedstaaten.

4. Die *Kommission* erinnert an das Urteil vom 23. November 1989 in der Rechtssache C-145/88 (Torfaen Borough Council, a. a. O.) und vertritt die Ansicht, daß die Fragen des vorlegenden Gerichts im Hinblick auf den in diesem Urteil aufgestellten Grundsatz gewürdigt werden müßten. Anders als die dort untersuchten Rechtsvorschriften betreffe die fragliche nationale Regelung jedoch nicht das Verbot, die Geschäfte sonntags zu öffnen, sondern die Verpflichtung, Arbeitnehmern wöchentlich sonntags einen Ruhetag zu gewähren.

Die Kommission weist darauf hin, daß es sich um eine Vorschrift des Sozialrechts handele, die über den Handelssektor hinausgreife, da sie alle Tätigkeitsgebiete wie den gewerblichen Sektor und den Vereinssektor berühre; andererseits betreffe sie nicht alle Geschäfte, da Restaurants, Getränke- und Tabakläden, Blumengeschäfte, Zeitungs- und Nachrichtenunternehmen, bestimmte Einzelhandelsgeschäfte für Le-

bensmittel, die die wöchentliche Ruhezeit schichtweise gewähren könnten, sowie Unternehmen, denen eine verwaltungsbehördliche Genehmigung erteilt werde, von ihr ausdrücklich ausgenommen seien.

Sie ist der Ansicht, daß Sozialrechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf die Vermarktung der Erzeugnisse auswirkten, die Verkaufsmöglichkeiten für eingeführte Waren und damit möglicherweise die Einfuhr von Waren beeinträchtigen könnten. Das sonntägliche Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmer stelle unter den beschriebenen Voraussetzungen eine Maßnahme dar, die in gleicher Weise für inländische wie für eingeführte Erzeugnisse gelte: In dem von dem nationalen Gericht vorgelegten Fall beeinträchtige das Verbot, Verkaufsstellen für Einrichtungsgegenstände sonntags zu öffnen, somit zwar den Verkauf eingeführter Einrichtungsgegenstände, dies jedoch in gleichem Maße wie den Verkauf derjenigen Einrichtungsgegenstände, die in dem Mitgliedstaat selbst hergestellt würden.

Der Gerichtshof habe in dem vorerwähnten Urteil Torfaen Borough Council vom 23. November 1989 entschieden, daß für die Beurteilung einer unterschiedslos geltenden Maßnahme dieser Art zum einen zu prüfen sei, ob die betreffende Regelung ein nach Gemeinschaftsrecht gerechtfertigtes Ziel verfolge, und zum anderen, ob die etwaigen Behinderungen des gemeinschaftlichen Handels nicht über das hinausgingen, was zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich sei.

Nach Meinung der Kommission hat der Gerichtshof damit einen Grundsatz für sämtliche innerhalb der Gemeinschaft geltenden Regelungen dieser Art aufstellen wollen. Tatsächlich sei unschwer festzustellen, daß die fragliche Regelung darauf abziele, die Arbeitnehmer zu schützen, indem sie ihnen wöchentlich einen freien Tag garantiere und außerdem sicherstelle, daß dieser freie Tag für alle derselbe sei, um so das Familienleben zu ermöglichen, sowie, wie der Generalanwalt in seinen Schlußanträgen in der Rechtssache C-145/88 bemerkt habe, nichtberufliche Betätigungen und menschliche Kontakte fördere, wobei die Wahl des Sonntags einer historisch-religiösen Tradition entspreche. Dies stelle sehr wohl eine wirtschafts- und sozialpolitische Entscheidung dar, die den im EWG-Vertrag verfolgten Zielen des Gemeinwohls entspreche und mit den sozialen Schutzmaßnahmen vergleichbar sei, die in dem Verbot der Nachtarbeit, der Beschränkung der Wochen- und Tagesarbeitszeit oder in der Gewährung von bezahltem Jahresurlaub bestünden.

Bezüglich der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zwischen einer eventuellen Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels und den verfolgten berechtigten Zielen habe der Gerichtshof im vorerwähnten Urteil Torfaen Borough Council ausgeführt, daß „die Frage, ob die Wirkungen einer bestimmten nationalen Regelung sich tatsächlich innerhalb dieses Rahmens halten, ... tatsächlicher Art und daher vom innerstaatlichen Gericht zu entscheiden [ist]".

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Beurteilung nicht den innerstaatlichen Gerichten überlassen werden dürfe. Zunächst sei zu befürchten, daß die innerstaatlichen Gerichte bei dieser Beurteilung bisweilen zu Lösungen gelangten, die dem Gemeinschaftsrecht zuwiderliefen. Sodann bestehe die reale Gefahr, daß verschiedene Gerichte ohne eine Vereinheitlichung durch ein einziges Gericht auf Gemeinschaftsebene in ähnlichen oder sogar gleichen Fällen zu divergierenden Lösungen gelangten.

Wegen der Unterschiedlichkeit der nationalen Rechtsvorschriften über Ladenöffnungstage und -zeiten sei eine einheitliche Beurteilung zwar schwierig, doch müsse es die Prüfung einer bestimmten Regelung ermöglichen, festzustellen, ob deren Vorschriften gegen das Gemeinschaftsrecht verstießen, und dem nationalen Richter die Lösung des Auslegungsproblems zu liefern, die ihm die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits erlaube.

In der vorliegenden Rechtssache stünden die beschränkenden Wirkungen des Verbots der sonntäglichen Beschäftigung von Arbeitnehmern auf den freien Warenverkehr — das durch Ausnahmen hauptsächlich für den Verkauf von Waren zum unmittelbaren Verbrauch abgeschwächt werde — nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Diese Wirkungen seien in Wirklichkeit sehr beschränkt. Es sei sicher für die Verbraucher sonntags nicht möglich, bestimmte Waren wie Einrichtungsgegenstände — um die es in der beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtssache gehe — zu kaufen, gleichgültig, ob sie eingeführt seien oder nicht. Es sei auch nicht unvorstellbar, daß diese fehlende Möglichkeit zu einem Rückgang der Gesamtnachfrage nach bestimmten Erzeugnissen führe und demzufolge deren Einfuhren reduziere.

Im großen und ganzen sei es jedoch wenig wahrscheinlich, daß die sonntägliche Schließung bestimmter Arten von Läden die Verbraucher veranlasse, endgültig auf den Erwerb von Erzeugnissen zu verzichten, die an den sechs anderen Wochentagen verkauft würden. Ein Verbraucher, der genau wisse, daß bestimmte Waren sonntags nicht erhältlich seien, stelle sich nämlich auf diese Situation ein und plane seine Einkäufe dementsprechend. Außerdem sei nicht von vornherein klar, daß die leichte Verlagerung, die den Konsum betreffen könne, nicht gerade eingeführten Erzeugnissen zugute komme.

Nach Meinung der Kommission ist der Umstand, daß nicht in allen Mitgliedstaaten die Verpflichtung bestehe, Arbeitnehmern ihren wöchentlichen Ruhetag sonntags zu gewähren, nicht geeignet, den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zu verringern. Die Unterschiede zwischen den Öffnungstagen und -zeiten der Läden könnten den Handelsverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten mit gemeinsamer Grenze im Gegenteil sogar steigern.

Diese Gesichtspunkte erlaubten die Feststellung, daß das Verbot, Arbeitnehmer sonntags zu beschäftigen, keine Auswirkungen auf den Handelsverkehr habe, die zu dem berechtigten sozialen Schutzzweck außer Verhältnis stünden. In Anbetracht der Ausnahmen, die die Regelung denjenigen Geschäften gewähre, die Waren zum unmittelbaren Verbrauch verkauften, könne der mit den Rechtsvorschriften verfolgte soziale Schutzzweck auch nicht auf andere, den Handelsverkehr weniger beschränkende Weise erreicht werden.

Bezüglich der im Code du travail vorgesehenen behördlichen Ausnahmen ist die Kommission der Ansicht, daß dann, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde die sonntägliche Öffnung von Läden, die mehr inländische Erzeugnisse verkauften, genehmigen und diese Genehmigung gleichzeitig Geschäften versagen würde, die vergleichbare, aber mehr aus der Gemeinschaft stammende Waren verkauften, eine diskriminierende Praxis hinsichtlich der eingeführten Erzeugnisse bestehen würde. In diesem Fall, der anscheinend nicht dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Fall entspreche, würde es sich um eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung handeln, die selektiv nur für eingeführte Erzeugnisse gelten würde, ohne daß sie aufgrund eines zwingenden Erfordernisses gerechtfertigt wäre, und die damit gegen das Verbot des Artikels 30 verstoßen würde.

Die Kommission schlägt dem Gerichtshof daher vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

Artikel 30 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß das in ihm ausgesprochene Verbot nicht für eine nationale Regelung gilt, die es verbietet, Arbeitnehmer sonntags in Geschäftseinrichtungen zu beschäftigen, sofern die Gewährung von Ausnahmen nicht zu einer tatsächlichen Diskriminierung eingeführter Erzeugnisse gegenüber inländischen Erzeugnissen führt.

M. Díez de Velasco
Berichterstatter